



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/0537
	Verantwortlich:	Dez. 3
Auswirkungen der Corona-Krise auf die Leistungsangebote in der Sozial- und Jugendhilfe hier: Kindertagesbetreuung		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	26.05.2020	12.2	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt die weitere Vorgehensweise im Bereich der Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit der Corona-Krise zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung von 2.160.000 Euro Mehraufwendungen zur Kompensation der Kita-Beiträge der freien Träger und die Übernahme der Mindererträge von bis zu 483.360 Euro der erlassenen Kita-Beiträge der städtischen Einrichtungen in der Schließzeit vom 1. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u.	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Mehraufwendungen: 2.160.000 Euro/Zeitraum Mindererträge: 483.360 Euro/Zeitraum				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input checked="" type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahmen und die Finanzierung im gesamtstädtischen Interesse					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja	abgestimmt mit

Bereits in der Sitzung des Gemeinderats vom 28. April 2020 wurden die gravierenden Auswirkungen im Bereich der Sozial- und Jugendbehörde aufgrund der von der Landesregierung Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verordneten Schließung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und –pflegestellen vom 17. März bis 30. April 2020 dargestellt (siehe hierzu Vorlage TOP 8.1 Nr. 2020/431).

Laut Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO) vom 2. Mai 2020 ist bis zum Ablauf 15. Juni 2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Horten sowie der Kindertagespflege untersagt; es gilt ein Betretungsverbot für Kinder, für die keine Ausnahmen vorgesehen sind. Die Notbetreuung, die bisher nur für Eltern, die der kritischen Infrastruktur angehören, zur Verfügung stand, wurde ausgeweitet. Nunmehr kann die Notbetreuung auch von Eltern in Anspruch genommen werden, die einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen und von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gestellt werden bzw. nicht auf anderweitige Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen können.

Nachfolgend sind die weitere Vorgehensweise im Bereich der Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit der Corona-Krise sowie die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen aufgeführt:

1. Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Für die Zeit der Schließungen der städtischen Kindertageseinrichtungen werden für Kinder, die nicht betreut werden, keine Entgelte erhoben.

Die erweiterte Notbetreuung wird ab dem 1. Mai 2020 in städtischen Einrichtungen nicht mehr kostenfrei angeboten. Die Benutzungs- und Verpflegungsentgelte der Notbetreuungen werden ab dem 1. Mai 2020 auf Basis der bestehenden Betreuungsverträge sowie in Höhe der vom Gemeinderat festgesetzten Beiträge abgerechnet.

Die Höhe der Mindererträge ist von der in Anspruch genommenen Anzahl der Notbetreuungsplätze abhängig. Für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft ergeben sich bei einem Anteil von derzeit etwa 20 Prozent der Kinder in Notbetreuung (Stand: 14. Mai 2020) durchschnittliche wöchentliche Mindererträge von 80.560 Euro. In die Notbetreuung dürfen Kinder bis höchstens der Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Wenn dieser Anteil der betriebserlaubten Kinderzahl von 50 Prozent der regulären Plätze erreicht ist, werden sich die Mindererträge auf circa 50.350 Euro pro Woche verringern. Gleichzeitig gibt es Einsparungen, insbesondere bei den Verpflegungsaufwendungen. Diese können derzeit aufgrund der variierenden Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung nicht konkret beziffert werden.

2. Kindertageseinrichtungen in freier und privat-gewerblicher Trägerschaft

Vor dem Hintergrund eines von der Landesregierung angekündigten zweiten Soforthilfepakets von weiteren 100 Millionen Euro, könnten den freien Trägern die Elternbeiträge bis zur Höhe des städtischen Beitragsniveaus über den 30. April 2020 hinaus bis zum 15. Juni 2020 nach den bisherigen Regelungen erstattet werden.

Die Erstattung der Elternbeiträge gilt - vorbehaltlich eines vorrangigen Erstattungsanspruchs durch die Wohnortgemeinde und den Empfehlungen durch das Kultusministerium Baden-Württemberg oder den kommunalen Landesverbänden - auch für auswärtige Kinder, die in Karlsruher Kindertageseinrichtungen betreut werden.

In Bezug auf die erweiterte Notbetreuung wird den freien Trägern empfohlen, sich dem städtischen Abrechnungsverfahren anzuschließen. Folglich würden den freien Trägern die Elternbeiträge für die nicht durch die erweiterte Notbetreuung in Anspruch genommenen Kita- bzw. Hortplätze bis 15. Juni 2020 bis zur Höhe der städtischen Beitragssätze erstattet werden.

Die Höhe der für die Kompensation der Elternbeiträge zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel ist damit von den in Anspruch genommenen Notbetreuungsplätzen abhängig. Konkrete Aussagen zu der tatsächlichen Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung sind nicht möglich, da wir hier auf die Rückmeldung der Träger warten. Somit können die Finanzmittel derzeit nicht beziffert und damit bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund dessen ist vorbehaltlich etwaiger anderer öffentlich-rechtlicher bzw. gesetzgeberischer Vorgaben für die Kompensation der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen und Horte freier Träger mit Mehraufwendungen von maximal 360.000 Euro pro Woche bzw. für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juni 2020 in Höhe von maximal 2.160.000 Euro (orientiert an dem Niveau der städtischen Beiträge) zu rechnen. Die Erstattungen im Rahmen der Geschwisterkinderzuschüsse wurden dabei berücksichtigt. Die Verpflegungskosten bleiben bei der Betrachtung außen vor, da jeder Träger diese in eigener Hoheit organisiert.

Für die freien Träger in Karlsruhe ist der kommunale Satz nicht auskömmlich, da die tatsächlichen Einnahmen aus den Beiträgen höher sind. Für die Träger, die wichtige Partner in der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kita-Betreuung sind, ergeben sich aus dieser Regelung Nachteile. Eine Berücksichtigung der trägerindividuellen Betreuungsbeiträge in Höhe von wöchentlich maximal 401.100 Euro würde eine zusätzliche freiwillige Leistung der Stadt Karlsruhe in Höhe von 41.100 Euro pro Woche erfordern.

Die Zuschüsse gemäß der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ bzw. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Schülerhorten freier Träger“ werden in Abhängigkeit sonstiger vorrangig in Anspruch zu nehmenden Finanzierungsmittel auf Bundes- oder Landesebene (wie zum Beispiel das Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes) weitergewährt. Die Abschlagszahlungen auf die (voraussichtlichen) Zuschüsse 2020 werden in gewohnter Weise ausbezahlt.

Die Erst- und Geschwisterkinderzuschüsse im Rahmen der zuvor genannten Richtlinien bleiben unberührt und werden als Betriebskostenzuschüsse gewertet.

3. Kindertagespflege

Der Gemeinderat hat mit Entscheidung vom 14. Februar 1996 festgelegt, dass die Empfehlungen für Kinder in Tagespflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils durch die Landesjugendämter und die Kommunalen Landesverbände bekannt gegebenen Fassung Anwendung finden.

Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung der genannten Landesverbände vom 27. April 2020 anzuwenden. Aus dieser geht hervor, dass die Tagespflegepersonen für die Monate Mai und Juni 2020 für schließungsbedingt nicht erbrachte Leistung dennoch eine Geldleistung in Höhe von 80 Prozent der fälligen Geldleistung erhalten. Dies entspricht einem Betrag von rund 74.500 Euro pro Woche. Leistungen nach dem Förderprogramm Corona Soforthilfe oder Kurzarbeitergeld sind in Anspruch zu nehmen. Kostenbeiträge von den Eltern können nicht erhoben werden.

In den Fällen der erweiterten Notbetreuung werden die vollen Aufwendungen überwiesen. Die Eltern haben für diese Fälle einen entsprechenden Kostenbeitrag zu entrichten.

In wenigen Fällen werden Karlsruher Kinder in auswärtigen Kindertagespflegestellen betreut. Im Hinblick auf die Kontinuität der Betreuung ist es unabweisbar, die genannten Empfehlungen auch für diesen Personenkreis anzuwenden.

Da die Verwaltung gehalten ist, die Empfehlungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden, erübrigt sich hierfür eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe.

4. Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgend die zuvor dargestellten finanziellen Auswirkungen tabellarisch zusammengeführt:

Leistungen	maximale Mindererträge pro Woche (Euro)	maximale Aufwendungen pro Woche (Euro)	maximale Mindererträge/ Aufwendungen im Zeitraum 1. Mai bis 15. Juni 2020 (Euro)	davon nicht im HH-Plan enthalten (Euro)
Kompensation der Elternbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen (1)	80.560		483.360	483.360
Kompensation der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen freier Träger (2)		360.000	2.160.000	2.160.000
Kindertagespflege (3)		74.500	447.000	0,00
Gesamtsumme	80.560	434.500	3.090.360	2.643.360

Nachdem die Lage sehr dynamisch ist und sich ständig verändert, wird der Gemeinderat über die Entwicklungen und finanziellen Auswirkungen zeitnah unterrichtet.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt die weitere Vorgehensweise im Bereich der Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit der Corona-Krise zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung von 2.160.000 Euro Mehraufwendungen zur Kompensation der Kita-Beiträge der freien Träger und die Übernahme der Mindererträge von bis zu 483.360 Euro der erlassenen Kita-Beiträge der städtischen Einrichtungen in der Schließzeit vom 1. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020.